

**Staatssekretärin
für Kultur**

Tina Beer

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@
tsk.thueringen.de

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An die Thüringer Kulturverbände und
kulturellen Institutionen

Erfurt
28. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sicher alle in den Medien die Diskussionen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens verfolgt, die darauf rekurrieren, dass sich Deutschland mit dieser Pandemiewelle auf dem Weg in die endemische Lage befindet und mithin Beschränkungen im öffentlichen Leben schrittweise zurückgenommen werden sollen. Diese Diskussionen wurden bereits in der am 16. Februar 2022 stattgefundenen Ministerpräsidentenkonferenz aufgegriffen. Herr Ministerpräsident Ramelow hat in diesem Zusammenhang und als Ergebnis zusammen mit Frau Gesundheitsministerin Werner [ein Positionspapier](#) erarbeitet, welches Grundtenor der Ihnen beigefügten neuen Verordnung war.

Die neue Verordnung wird zum 01. März 2022 in Kraft treten und bis voraussichtlich einschließlich 19. März 2022 Gültigkeit besitzen; sie wurde unter folgenden Prämissen erarbeitet:

1. Die Feststellung der epidemischen Lage in Thüringen lief planmäßig am 24. Februar 2022 aus und wurde nicht verlängert.
2. Im Bundesinfektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ab dem 19. März 2022 nur noch Basisschutzmaßnahmen möglich sind.
3. In Schlussfolgerung daraus und um Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu schaffen, hat Herr Ministerpräsident Ramelow in einem Schreiben an den Bundeskanzler deutlich gemacht, dass Thüringen künftig



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

diejenigen Maßnahmen ergreift, die durch eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage abgesichert sind.

Kurzübersicht Öffnungsstufen

In der Ministerpräsidentenkonferenz wurde ein [Beschluss](#) gefasst, mit dem bundesweit ein dreistufiger Öffnungsweg festgelegt wurde, welcher in Thüringen zu folgenden Daten folgendermaßen umgesetzt wurde bzw. wird:

Ab 18. Februar 2022

- Der Zugang zum Einzelhandel wurde für alle Personen ohne Kontrollen geöffnet. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bleibt bestehen. Die FFP2-Maske wird empfohlen.
- Private Zusammenkünfte für Geimpfte und Genesene sind wieder ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt. Bis 19. März 2022 bleiben die bestehenden Regeln für Nicht-Geimpfte bestehen.

Ab 1. März 2022

- 3G gilt neben der Gastronomie auch bei Übernachtungsangeboten.
- Grundsätzlich gilt ab 1. März 2022 für alle Bereiche mit bisherigen Beschränkungen „2G“ oder „2G+“ die „3G“-Regel (ausgenommen sind Diskotheken und Clubs, hier gilt 2G+)
Einschränkend gilt bei überregionalen Großveranstaltungen (inklusive Sport), dass Genesene und Geimpfte (2G-Regelung bzw. Genesene und Geimpfte mit tagesaktuellem Test oder dritter Impfung (2G-Plus-Regelung)) als Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen können.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist maximal eine Auslastung von 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zulässig, wobei die Personenzahl von 6.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf.

Bei Veranstaltungen im Freien ist maximal eine Auslastung von 75 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zulässig, wobei die Personenzahl von 25.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf. Zugangsbeschränkungen (2G; 2G+ oder 3G) können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Ausführungen zur Thüringer Corona-Verordnung) entfallen.

Flankierend sollten medizinische Masken (möglichst FFP2-Masken) getragen und Hygienekonzepte vorgesehen werden.

Ab 20. März 2022

- Alle tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen entfallen, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt. Welche konkreten Kompetenzen den Ländern weiterhin zugeschrieben werden, ist derzeit in der politischen Debatte auf Bundesebene.

Thüringer Corona-Verordnung

Basierend auf den oben genannten Überlegungen, sieht die neue Thüringer Corona-Verordnung nunmehr infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der sog. Basisstufe (§§ 20 ff.) sowie besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der sog. Infektionsstufe vor. Die Basisstufe wird in Abschnitt 3 der Ihnen vorliegenden Verordnung beschrieben, der Infektionsstufe ist der vierte Abschnitt vorbehalten. Eine Übersicht über die dort geregelten Maßnahmen finden Sie in Kürze auf der [Webseite des Gesundheitsministeriums](#). Das „neue“ Stufensystem wird morgen im Laufe des Vormittags [hier](#) online gestellt werden. Da es sich nicht um eine Änderung der bestehenden Verordnung, sondern in der Systematik um eine neue Verordnung handelt, kann ich Ihnen leider keine Fassung im Änderungsmodus übermitteln. Sie finden allerdings [hier](#) eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen.

Zum Erreichen der Infektionsstufe müssen die Krankenhausinzidenz regional gleich 12 oder darüber und die ITS-Belastung landesweit gleich 12 Prozent oder darüber liegen. Erreichen oder überschreiten beide Werte (kumulativ!) an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Schwellenwerte, wechselt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt in die Infektionsstufe. Auf die 7-Tages-Infektions-Inzidenz kommt es dafür mithin nicht mehr an. In der Infektionsstufe gelten abweichend von der Basisstufe grundsätzlich 2G statt 3G und Kontaktbeschränkungen wie sie bislang geltend sind.

Kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen in der Basisstufe

Ab dem 01. März 2022 gilt für alle öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, einschließlich Kulturveranstaltungen, in geschlossenen Räumen eine 3G-Zugangsbeschränkung bis zu einer maximalen Personenzahl von 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen. Bei einer Personenzahl von mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen gilt die 2G+-Zugangsbeschränkung und eine Personenobergrenze von maximal 6.000 teilnehmenden Personen.

In beiden Fällen gilt eine 10-tägige Anzeigefrist vor Veranstaltungsbeginn gegenüber den zuständigen Behörden sowie eine Kapazitätsbegrenzung auf maximal 60 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige ge-

genüber der zuständigen Behörde; selbst diese entfällt für gleichartige kulturelle Veranstaltungen im Programmbetrieb (das entspricht der bisherigen Regelung).

Die 3G-Zugangsbeschränkung gilt nach § 29 Abs.1 Satz 1 Nr.12 und 19 ausdrücklich auch für kulturelle / bildungsbezogene Einrichtungen der Freizeitgestaltung, also für Musik- und Jugendkunstschulen, Museen, Archive und Bibliotheken sowie bei Proben von Chören und Orchestern mit Blasinstrumenten.

Außerhalb geschlossener Räume entfallen die Zugangsbeschränkungen, sofern nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen. Hier ist die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtend, Ausnahmen gelten für Kinder unter 6 Jahren; für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist und für gehörlose und schwerhörige Personen sowie deren Begleitpersonen. Nehmen mehr als 500 Personen gleichzeitig an einer Veranstaltung teil, gelten zusätzlich zum bisher Gesagten eine 2G-Zugangsbeschränkung sowie eine Personenobergrenze von 25.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen.

Auch hier gilt eine 10-tägige Anzeigefrist vor Veranstaltungsbeginn gegenüber den zuständigen Behörden sowie eine Kapazitätsbegrenzung auf maximal 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung. Die Anzeigepflicht kann – wie oben dargelegt – vereinfacht sein oder bei Veranstaltungen des kulturellen Programmbetriebs ganz entfallen.

Nicht-geimpfte Arbeitgeber, Angestellte und sonstige tätige Personen haben in 2G- und 2G+- Umgebungen die Verpflichtung, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

Kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen in der Infektionsstufe

In der Infektionsstufe gilt für alle öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nun eine 2G-Zugangsbeschränkung bis zu einer maximalen Personenzahl von 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen und einer maximalen Kapazitätsauslastung von 60 Prozent.

Bei einer Personenzahl von mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen gilt die 2G+-Zugangsbeschränkung und eine Personenobergrenze von maximal 6.000 teilnehmenden Personen. Die Kapazitätsbegrenzung liegt in diesem Fall bei 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung.

In beiden Fällen gilt eine 10-tägige Anzeigefrist vor Veranstaltungsbeginn gegenüber den zuständigen Behörden mit den oben bereits genannten Erleichterungen.

Außerhalb geschlossener Räume gilt in der Infektionsstufe für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen die

3G-Zugangsbeschränkung. Für Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen gelten eine 2G-Zugangsbeschränkung und eine Personenobergrenze von 25.000 Personen.

In beiden Fällen gilt eine 10-tägige Anzeigefrist vor Veranstaltungsbeginn gegenüber den zuständigen Behörden (mit den schon erläuterten Erleichterungen für regelmäßige wiederkehrende Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen im Programmbetrieb) sowie eine Kapazitätsbegrenzung auf maximal 60 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung.

Es gilt zudem verpflichtend das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske. Ausnahmen gelten auch hier für Kinder unter 6 Jahren; für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist und für gehörlose und schwerhörige Personen sowie deren Begleitpersonen.

Eine Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt zudem auch für Arbeitgeber, Beschäftigte und sonstige tätige oder beauftragte Personen, wie dies bereits in der Basisstufe dargestellt wurde.

In der Infektionsstufe wechseln Einrichtungen der Freizeitgestaltung, auch solche mit kulturellem und Bildungsbezug, von der 3G- in eine 2G- Zugangsbeschränkung. Dies gilt auch für Proben von Chören und Orchestern mit Blasinstrumenten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich denke, die hier dargestellten Erleichterungen werden auf breite Zustimmung unter Ihnen stoßen. Überall dort, wo derzeit noch recht strenge Regelungen gelten, wird die kommende Verordnung ab 20. März 2022 hoffentlich und voraussichtlich weitere Öffnungsschritte bringen.

Mit herzlichen Grüßen



Tina Beer